

§ 14 KA-AZG Verweisungen

KA-AZG - Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.03.2022

§ 14.

Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.1997 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at